

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung für den Zweckverband Gewerbegebiet Auen**

VERBANDSSATZUNG

für den Zweckverband Gewerbegebiet Auen

Präambel

Im Flächennutzungsplan für das Gebiet des Gemeinderverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal ist zwischen der Gemeinde Gingen an der Fils und der Stadt Süßen eine Gewerbegebietsfläche mit ca. 6 ha ausgewiesen. Die Planung, Erschließung und Unterhaltung dieses Gebiets soll in partnerschaftlicher Zusammenarbeit erfolgen. Damit wird auch der regional-planerischen Zielsetzung zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Gewerbeflächen Rechnung getragen.

Auf dieser Grundlage werden die anstehenden Aufgaben und eventuell auftretenden Probleme gelöst.

Die Gemeinde Gingen an der Fils und die Stadt Süßen vereinbaren auf Grund des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -GKZ- in der derzeit gültigen Fassung folgende

VERBANDSSATZUNG

für den Zweckverband Gewerbegebiet Auen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Verbands

- (1) Die Gemeinde Gingen an der Fils und die Stadt Süßen bilden den Zweckverband „Gewerbegebiet Auen“.
- (2) Der Zweckverband - im folgenden Verband genannt - hat seinen Sitz in Gingen an der Fils.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan vom 13.11.2014 dargestellten Flächen auf Markung Gingen und Süßen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:2500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband plant und erschließt das Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert dort Grundstücke, siedelt dort Betriebe an und errichtet und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Dabei sind ökologische Maßstäbe bei allen Aktivitäten des Verbandes einzuhalten.
- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbands im Sinne des § 205 Absatz 1 Baugesetzbuch - BauGB -. Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung, für die Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB sowie für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB an die Stelle der Gemeinde Gingen an der Fils und der Stadt Süßen.
- (3) Die Gemeinde Gingen an der Fils und die Stadt Süßen übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung für den Zweckverband Gewerbegebiet Auen

sonstige Erschließungsanlagen zu schaffen. Sie übertragen dem Verband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Dazu zählen insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 11 Gemeindeordnung - GemO -), die Erhebung von Kommunalabgaben nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, (Räum-) und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG - sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Absatz 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Absatz 3 Nr. 1b, 2b, und 3 StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der dafür notwendigen Satzungen; entsprechende Satzungen der Verbandsgemeinden treten in so weit außer Kraft.

- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen um die Planung, Erschließung, Unterhaltung und den Betrieb des Gewerbegebiets zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere, dass sie die Führung und gegebenenfalls die Mitbenutzung von Leitungen in ihrem Gemeindegebiet dulden, die der Erschließung des Gewerbegebiets dienen. Sie werden die ihnen auf Grund von Konzessions- und sonstigen Verträgen zustehenden Rechte zu Gunsten des Zweckverbands geltend machen.
- (5) Der Zweckverband Gewerbegebiet Auen erstellt ein Ansiedlungs- und Vermarktungskonzept, welches eine Informations-, Vorgangs- und Entscheidungsstruktur für die Behandlung von Anfragen bezüglich der Herbeiführung von Verkaufsentscheidungen enthält. Dieses Konzept wird im Rahmen einer Geschäftsordnung von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes erstellt und beschlossen. Folgende Kriterien sollen in diesem Ansiedlungs- und Vermarktungskonzept konkretisiert werden:
- Gute Arbeitsplatzdichte
 - Herstellung innovativer Produkte und/oder Anwendung innovativer Verfahren.
 - Gute Ergänzung zur Wertschöpfungskette, die bereits im Verband oder der Region besteht.
 - Hohe Standards an Energieeffizienz und regenerative Energieträger
 - Gute Mischung von Produktions- und Dienstleistungsgewerben
 - Produktionsverbindende Logistik ist möglich und erwünscht
 - Einzelhandel mit Zentren relevantem Sortiment, außer Einzelhandel an der Stätte der Produktion, ist ausgeschlossen
 - Immissionsoptimierte Betriebe.

§ 3

Erschließung des Gewerbegebiets

Die Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

§ 4

Ver- und Entsorgung des Gewerbegebiets

- (1) Der Verband überträgt die Versorgung des Verbandsgebietes mit Wasser, Strom und Gas der Stadt Süßen bzw. den von der Stadt Süßen hiermit beauftragten Energieversorgungsunternehmen.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung für den Zweckverband Gewerbegebiet Auen

- (2) Die Entwässerung des Gewerbegebiets wird an das bestehende Kanalnetz der Stadt Süßen angeschlossen. Die Zuleitungsrechte in die Kläranlage des Zweckverbands Mittlere Fils werden, soweit erforderlich, von den beteiligten Gemeinden gestellt.

§ 5
Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung (§§ 6 - 8) und der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an
- a) der Bürgermeister und fünf weitere Vertreter der Gemeinde Gingen an der Fils,
 - b) der Bürgermeister und fünf weitere Vertreter der Stadt Süßen.
- Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer sind der Bürgermeister der Gemeinde Gingen an der Fils und der Bürgermeister der Stadt Süßen, im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreter oder Beauftragten.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Verbands legt die Grundsätze für die Erledigung der Verbandsaufgaben fest und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters
 - 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen**
 3. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Verbands
 4. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Verbandsumlagen, die Feststellung der Jahresrechnung
 5. die Festlegung von Grundsätzen zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung für den Zweckverband Gewerbegebiet Auen

§ 8

Geschäftsgang der Versammlung

- (1) Auf die Versammlung finden, soweit § 15 GKZ nichts anders bestimmt, die Regelungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Versammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Versammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es eine Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstands, der zum Aufgabenbereich der Versammlung gehört, schriftlich verlangt.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Vereinsmitglieder vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfällt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.
- (4) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung, die Aufnahme neuer Mitglieder, den Ausschluss oder das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbands betreffen, bedürfen der Mehrheit von 4/5 der vertretenen Stimmen. Im Übrigen gilt § 21 Absatz 1 GKZ.
- (6) Über die Sitzungen der Versammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und ein Mitglied der Versammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Vereinsmitgliedern innerhalb zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 9

**Bestellung des Vorstandsvorsitzenden
und seines Stellvertreters**

- (1) Die Versammlung wählt aus Ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre. Scheidet der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Versammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Vorstandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Versammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

§ 10

**Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden
und seines Stellvertreters**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Versammlung.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung für den Zweckverband Gewerbegebiet Auen

- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist zuständig für die Weisungsaufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Unbeschadet seiner allgemeinen Zuständigkeiten entscheidet er im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter in folgenden Angelegenheiten:
- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
 - b) Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 30.000 € im Einzelfall,
 - c) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag bis zu 20.000 € sowie der Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 2.000 € im Einzelfall,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis zum Wert von 30.000 € im Einzelfall,
 - e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 10.000 € im Einzelfall.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 8 Absatz 2 Satz 1 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter anstelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GemO für den Bürgermeister entsprechend.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. des Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 11
Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Verbands wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die bautechnische und bauordnungsrechtliche Betreuung des Verbands übernimmt das Stadtbauamt der Stadt Süßen. Der für die Geschäftsstelle und für die bautechnische Betreuung entstehende Kostenaufwand wird vom Verband getragen. Die Verbandsmitglieder schließen eine Vereinbarung über den Inhalt und die Fälligkeit der Aufwandsersatzung ab. Planungs- und Ingenieurleistungen sollen an externe Fachleute vergeben werden.
- (2) Die Besorgung des Finanzwesens erfolgt durch den Verbandsrechner. Verbandsrechner ist der Fachbeamte für das Finanzwesen der Gemeinde Gingen an der Fils. Für die Wirtschaftsführung gelten nach § 18 GKZ die Vorschriften über die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (3) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm Dritten obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung für den Zweckverband Gewerbegebiet Auen

§ 12
Kapitalumlage

- (1) Die Aufwendungen des Verbands für den Erwerb und für die Erschließung des Gewerbegebiets einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Erträge aus dem Vermögen, Staatsbeiträge oder sonstige Zuschüsse, Beiträge Dritter sowie Kredite gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.
- (2) An der Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit jeweils 50 v. H..
- (3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des KAG erhoben.
- (5) Beim Beitritt weiterer Mitglieder ist der Schlüssel für die Kapitalumlage neu festzusetzen. Die bis dahin aufgebrachten Aufwendungen der übrigen Mitglieder sind dann anteilmäßig nach zu entrichten.

§ 13
Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe von § 12 Absätze 2 und 3 von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. § 12 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14
Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Markungsgemeinden Gingen an der Fils und Süßen sind verpflichtet, das Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage aus dem Gewerbegebiet auf Quartalsende an den Verband abzuführen. Der Verband verteilt die eingegangenen Beträge entsprechend den Kapitalanteilen des § 12 Absatz 2 an die Verbandsmitglieder.
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Gewerbegebiet verbleibt den Markungsgemeinden. Das Ist-Aufkommen an Grundsteuer B aus dem Gewerbegebiet haben die Markungsgemeinden auf Jahresende an den Verband abzuführen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sollen nach § 6 Absatz 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt werden. Sie gelten daher auf die Dauer des Bestehens des Verbands, mindestens aber fünf Jahre von der Verbandsgründung an.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Absätze 1 und 2 in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung für den Zweckverband Gewerbegebiet Auen

- (5) Die Einnahmen des Verbands können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben gemäß § 2 benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend den Kapitalanteilen des § 12 Absatz 2 abgeführt werden.

§ 15

Auflösung und Ausscheiden von Mitgliedern des Verbands

- (1) Ein Verbandsmitglied kann frühestens nach 10 Jahren, unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres und nur aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Durch das Ausscheiden darf die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebiets nicht beeinträchtigt werden, das heißt insbesondere, dass das Verbandsmitglied, das das Ausscheiden beantragt hat, verpflichtet ist, die Erschließungsfunktionen voll zu gewährleisten.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbands wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbands unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 12 Absatz 2 aufgeteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 16

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Landratsamt Göppingen zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen.

§ 17

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgelds für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Verbandsrechner werden durch Satzung geregelt.

§ 18

Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber Betrieben im Gewerbegebiet

Die Verbandsmitglieder vereinbaren, sich gegenüber den im Gewerbegebiet anzusiedelnden oder bestehenden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwider läuft oder zuwider laufen kann.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung für den Zweckverband Gewerbegebiet Auen

§ 19
Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen nach dem jeweiligen Bekanntmachungsrecht seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 20
Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des BauGB und des StrG sind bei der Aufgabenerfüllung des Verbandes entsprechend anzuwenden.

§ 21
Übergangsregelung

Die erste Verbandsversammlung wird vom Bürgermeister der Gemeinde Gingen an der Fils einberufen und bis zur Bestellung des Verbandsvorsitzenden, dessen Wahl den ersten Tagesordnungspunkt zu bilden hat, geleitet.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung der Verbandssatzung und der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die Verbandsmitglieder in Kraft.

Für die Gemeinde Gingen an der Fils,
den

Für die Stadt Süssen,
den

Marius Hick
Bürgermeister

Marc Kersting
Bürgermeister